

Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) beinhaltet die Entsprechenserklärung, Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat. Die SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG verfolgt dabei das Ziel, die Darstellung der Unternehmensführung übersichtlich und prägnant zu halten.

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 (<https://www.schnigge.de/investor-relations/corporate-governance.html>)

Aufsichtsrat und Vorstand der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG erklären gemäß § 161 AktG, den Empfehlungen des "Deutschen Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 15. Mai 2012 mit folgenden Ausnahmen zu entsprechen:

1. Für den Aufsichtsrat wurde vor dem 05.08.2009 (Inkrafttreten des VorstAG) (Kodex Ziff. 3.8) eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese beinhaltet für die Mitglieder des Aufsichtsrates keinen Selbstbehalt, da die Gesellschaft einen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder insbesondere vor dem Hintergrund der Höhe der Aufsichtsratsvergütungen nicht für sachgerecht hält (Kodex Ziff. 3.8).
2. Eine Altersgrenze für Vorstände ist nicht festgelegt (Kodex Ziff. 5.1.2). Alter und Leistungsfähigkeit werden bei der jeweiligen Bestellung berücksichtigt. Die grundsätzliche Festlegung einer bestimmten Altersgrenze wird seitens Aufsichtsrat und Vorstand nicht für sachgerecht erachtet.
3. Unter Berücksichtigung der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrates wurden keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziff. 5.3.1).
4. Bei der Vergütung des Aufsichtsrates ist derzeit keine erfolgsorientierte Vergütung vorgesehen (Kodex Ziff. 5.4.6). Aufsichtsrat und Vorstand sind der Ansicht, dass das bestehende Vergütungssystem besser geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrates zu gewährleisten.
5. Derzeit gehört dem Aufsichtsrat in seiner jetzigen Zusammensetzung keine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne des Kodex Ziff. 5.4.2. an.

Düsseldorf, im Dezember 2012

Der Aufsichtsrat und der Vorstand

Angaben zu angewandten Unternehmensführungspraktiken

Vorstand und Aufsichtsrat sowie alle Mitarbeiter der Gesellschaft räumen der Corporate Governance einen hohen Stellenwert ein. Vor allem der Verpflichtung zur verantwortungsbewussten und langfristig ausgerichteten Unternehmensführung fühlen sich Vorstand und Aufsichtsrat verbunden. Der verantwortungsvolle Umgang mit Risiken durch Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings sowie die Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der jährlichen Entsprechenserklärung gehören für den Vorstand zum

Selbstverständnis seiner Tätigkeit. Unternehmensinterne Strukturen und Kontrollmechanismen werden laufend überprüft und möglichen Veränderungen angepasst.

Arbeitsweise des Vorstands und Aufsichtsrats

Wie im deutschen Aktiengesetz vorgeschrieben, besteht die duale Führungsstruktur der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG als börsennotierter Aktiengesellschaft aus Vorstand und Aufsichtsrat. Durch die personelle Trennung beider Organe können Vorstand und Aufsichtsrat ihren jeweiligen Tätigkeiten unabhängig voneinander nachkommen. Dem Vorstand obliegt die Steuerung der Gesellschaft, dem Aufsichtsrat die Überwachung des Vorstands.

Der Vorstandsvorsitzende Herr Florian Weber führt als Handelsvorstand im Wesentlichen das operative Geschäft; auch der Finanzvorstand Herr Martin Liedtke ist eng in die operativen Aktivitäten eingebunden und führt ebenfalls einen operativen Geschäftsbereich. Insbesondere obliegt dem Finanzvorstand jedoch neben Controlling und Rechnungslegung die Überwachung und Kontrolle der Abwicklung der Geschäftsabläufe.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Satzungsmäßig besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern, darüber hinaus wird die Zahl seiner Mitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet, ob es einen Vorsitzenden geben soll, benennt diesen und beschließt, ob stellvertretende Mitglieder oder ein stellvertretender Vorsitzender bestellt werden sollen. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet, ob die Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen sollen. Schließlich gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

Ein aus zwei Mitgliedern bestehender Vorstand hat sich bei der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank AG bewährt: ein Vorsitzender und ein Finanzvorstand. Die Geschäftsverteilung zwischen beiden Mitgliedern ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan. Der Vorstand nimmt an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Die Beschlussanträge werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich mitgeteilt, eine ausführliche schriftliche Unterlage erhält der Aufsichtsrat eine Woche vor seiner Sitzung. Von der Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zu fassen, wird verhältnismäßig selten und nur in Fällen Gebrauch gemacht, die besonders eilbedürftig sind. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erläutert jedes Jahr die Tätigkeit des Aufsichtsrats in seinem Bericht an die Aktionäre und in der Hauptversammlung. Insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats trifft sich regelmäßig mit dem Vorstand bzw. tauscht sich über sonstige Kommunikationsmittel aus und erörtert mit diesem aktuelle Fragen. Außerhalb dieser Treffen informiert der Vorstand den Aufsichtsratsvorsitzenden mündlich und zeitnah schriftlich über aktuelle Entwicklungen. Ausschüsse zu einzelnen Themenbereichen werden auf Grund der Unternehmensgröße nicht gebildet.

Mitglieder des Aufsichtsrats

- Günther P. Skrzypek, Frankfurt (Vorsitzender)
- Dr. Thomas Schmitt, Frankfurt (stv. Vorsitzender)
- Dr. Jürgen Frodermann, Düsseldorf